

Uebersicht.

Erster Abschnitt. (Zu Pro Memoria erste Auflage S. 5—26, zweite Auflage S. 5—24.) Altkennmäßige Darstellung der Thatsachen seit dem 21. November 1837. Fortsetzung.

Zweiter Abschnitt. (Zu Pro Memoria S. 27—44, zweite Auflage S. 25—39.) Kirchenrechtliche Beurtheilung (mit Rücksicht auf ein künftiges allgemeines Kirchen-Concilium der Christenheit).

- A. Welche Gesetzgebung hier zur Anwendung komme.
- B. Von den vier Anklagepunkten in der Rechtsache des erzbischöflichen Stuhles zu Köln.

Allgemeine Anklage nach dem Ministerial-Erlaß vom 15. November 1837, (Pro Memoria S. 12, zweite Auflage S. 10.)

Rücksichtslosigkeit gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen.

Eingriffe in die landesherrlichen Rechte.

Schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte, der Willkür zu überlassen. (Pro Memoria Seite 12, zweite Auflage S. 10.)

Erregung eines Religionshasses. (Pro Memoria
Seite 17, zweite Auflage S. 16.)

Die hierauf gegründeten besondern Anklagepunkte,
obwohl nicht vollkommen juridisch sich ausschließend,
sind auf vier kanonische Rechtspunkte zurückzuführen:

I. Wegen Jus Advocatiae.

II. Wegen Placetum Regium.

III. Wegen des mit dem Majestäts-Rechte circa
Sacra zusammenhängenden Rekurses ad Prin-
cipem.

IV. Wegen Versprechen vor der Bischofswahl
und wegen der gemischten Ehen.

Als Separatum ist zu betrachten die Anklage
wegen Erregung eines Religionshasses.